

BUNDESGERICHTSHOF

XII ZR 127/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Alfred R [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
N [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter, Widerwider-
kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

gegen

1. Hans-Uwe M [REDACTED], T [REDACTED]hof, Ro [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger, Widerwider-
beklagter und Revisionsbeklagter,

2. Rhama Abdulrhida M [REDACTED] geb. A [REDACTED], O [REDACTED],
Mu [REDACTED], P.O. Box [REDACTED], S [REDACTED] of O [REDACTED],

Widerklägerin, Widerwiderbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
der Revisionsbeklagten zu 1 und 2: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Knauber

am 19. Dezember 1990

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Saarbrücken vom 4. Januar 1989 wird
nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Streitwert: 189.154,61 DM.

Gründe:

I. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

II. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 1980
- BVerfGE 54, 277).

Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, daß das Beru-
fungsgericht angenommen hat, bei der Zahlung der 199.000 DM
handele es sich um eine Leistung beider Widerkläger und der
daraus resultierende Bereicherungsanspruch (§ 812 Abs. 1
Satz 1 BGB) stehe beiden als Gesamtgläubigern zu.

- 3 -

Wegen der Verpflichtung des Klägers aus der von ihm übernommenen Bürgschaft kann ihm nur ein Freistellungsanspruch zustehen, dessen weitere Entwicklung ungewiß und der nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB bereicherungsmindernd zu berücksichtigen ist.

Die Beurteilung des Anspruchs auf Herausgabe von Nutzungen (Gebrauchsvorteilen, § 818 Abs. 1, 2 BGB), mit dem der Kläger gegen den mit der Widerklage verfolgten Bereicherungsanspruch aufgerechnet hat, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Über den Anspruch ist hiermit nur entschieden, soweit es sich um die Zeit bis zum 31. Mai 1987 handelt.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Knauber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)